

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Mögliche Einziehung von Thüringer Reservisten der ehemaligen Nationalen Volksarmee und der Bundeswehr nach Wiederinkrafttreten der Wehrpflicht

Derzeit ist die Wehrpflicht in Deutschland nicht abgeschafft, sondern ausgesetzt. Infolge der Panzerlieferungen und der vom Bundeskanzler erklärten Bereitschaft, ukrainische Soldaten in Deutschland auszubilden und die Logistik für den Ersatzteilnachschub zu übernehmen, befürchte ich, dass alsbald ein Verteidigungsfall oder ein Spannungsfall festgestellt werden wird. In diesem Fall erhält der Bundeskanzler die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Ein Spannungsfall kann bereits vom Bundestag festgestellt werden, wenn die Lage weniger stark eskaliert ist. Liegt also einer dieser beiden Fälle vor, tritt die Wehrpflicht wieder in Kraft und männliche Personen können bis zum Höchstalter von 60 Jahren zum Wehrdienst eingezogen werden. Hierzu befindet sich in Thüringen in Erfurt das Landeskommando Thüringen der Bundeswehr, welche die in Thüringen befindlichen Reservistenverbände führt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4531** vom 28. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland folgen der vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung gemäß Artikel 70 Abs. 1, Artikel 71 und Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 sowie Artikel 83 ff. des Grundgesetzes und liegen Wehrrechts- und Wehrpflichtangelegenheiten als Teil der Verteidigung in der ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsvollzugskompetenz des Bundes (bundeseigene Verwaltung).

1. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach Reservisten der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) eingezogen werden, die noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Eid auf die DDR und die sozialistischen Bruderarmeen geleistet haben?

Antwort:

Nein; der Landesregierung sind keine Planungen im Sinne der Fragestellung bekannt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage 12/4815 vom 24. Mai 1993 in der Drucksache 12/5007 verwiesen.

2. Ist der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit bekannt, ob bereits Daten zu diesem Personenkreis von den Thüringer Meldebehörden erhoben wurden, wenn ja, wann und in welchem Umfang?

3. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach in den oben genannten Fällen auch Deutsche mit Migrationshintergrund und doppelter Staatsbürgerschaft zum Wehrdienst sowie dem Dienst an der Waffe eingezogen werden?
4. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach ehemalige Zivildienstleistende, die den Kriegsdienst verweigert haben, gezwungen werden können, Dienst an der Waffe abzuleisten?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Nein; der Landesregierung sind keine Planungen im Sinne der Fragestellung bekannt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wenn Frage 3 verneint wird, wo werden Kriegsdienstverweigerer nach Kenntnis der Landesregierung dann eingesetzt oder sind sie im Fall einer Mobilmachung nicht betroffen?

Antwort:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG) haben Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, im Spannungs- oder Verteidigungsfall statt des Wehrdienstes Zivildienst als Ersatzdienst nach Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes zu leisten. Gemäß § 1 in Verbindung mit § 1a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG) erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Spannungs- oder Verteidigungsfall Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach Reservisten der NVA, die Mitglied der Partei Alternative für Deutschland (AfD) sind, zum Wehrdienst eingezogen werden und wenn ja, müssen sie dann Dienst an der Waffe leisten?
7. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach Reservisten der Bundeswehr, die Mitglied der AfD sind, zum Wehrdienst eingezogen werden und wenn ja, müssen sie den Dienst an der Waffe leisten?
8. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach wehrdienstuntaugliche Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren im Falle einer Mobilmachung zum Wehrdienst herangezogen werden?
9. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, ob wehrdienstuntaugliche Männer, die Mitglied der AfD sind, im Falle einer Mobilmachung zum Wehrdienst herangezogen werden?
10. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach wehrdiensttaugliche Personen ohne militärische Vorkenntnisse im Alter von 18 bis 60 Jahren zum Wehrdienst und dem Dienst an der Waffe herangezogen werden?
11. Sind der Landesregierung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Planungen bekannt, wonach wehrdiensttaugliche Personen ohne militärische Vorkenntnisse im Alter von 18 bis 60 Jahren, welche Mitglied der AfD sind, zum Wehrdienst und dem Dienst an der Waffe herangezogen werden?

Antwort zu den Fragen 6 bis 11:

Nein; der Landesregierung sind keine Planungen im Sinne der Fragestellung bekannt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär